

## › STELLUNGNAHME

zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) für ein Gesetz und eine Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2024/1785/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 03.07.20205

Berlin, 15.08.2025

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

### Zahlen Daten Fakten 2024

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin**  
**Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • [info@vku.de](mailto:info@vku.de) • [www.vku.de](http://www.vku.de)**

**Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.**

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) für das Mantelgesetz und die Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) vom 03.07.2025 Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- Die Unternehmen der kommunalen Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft sind insbesondere von den verschärften Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissionen-Richtlinie, wozu Energieversorgungs-, Klärschlammverbrennungs- und Abfallbehandlungsanlagen gehören, betroffen.
- Für alle anderen kommunalen genehmigungsbedürftigen Anlagen wie BHKW und Klärgasverwertungsanlagen wird die Pflicht zur kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen u. a. durch Dekarbonisierung und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz eingeführt.
- Erstmals gelten die Anforderungen der IE-Richtlinie auch für die **Deponierung von Abfällen**. Der Sevilla-Prozess zur Erarbeitung des ersten BVT-Merkblattes Abfalldeponierung hat erst kürzlich begonnen. Wichtige Fragen wie das Verhältnis zur Deponie-Richtlinie und zur Ratsentscheidung 2003/33/EG sind auf EU-Ebene noch ungeklärt, BVT-Schlussfolgerungen existieren noch nicht. Die Anwendung der Anforderungen der IE-Richtlinie auf bestehende Deponien muss deshalb **mit weitgehendem Bestandsschutz** erfolgen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten.
- Die Pflicht zur Einführung eines **Umweltmanagementsystems (UMS)** für IE-Anlagen wie beispielweise Klärschlammverwertungsanlagen gemäß § 5 BImSchG-E könnte für Anlagenbetreiber **erhebliche Auswirkungen** haben, wenn sie nicht bereits ein UMS eingeführt haben.
- Durch die Einführung einer Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV) steigen die Anforderungen an IE-Anlagen, u.a. durch die Anforderung zur Erstellung von **Transformationsplänen**. Nach Rückmeldung von den VKU-Mitgliedsunternehmen wird die Umsetzung vor allem **problematisch für ältere Klär- und andere IE-Anlagen sein, bei denen die Möglichkeiten zur Ertüchtigung schon weitestgehend ausgeschöpft sind**.
- Der Schutz essenzieller Umweltgüter wie die Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung ist mit Blick auf die Zunahme problematischer Stoffe (bspw. PFAS) in der aquatischen Umwelt dringend geboten. Die Erweiterung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf zusätzliche Anlagen der Batterieherstellung, Gigafactories und Textilveredelung ist daher sinnvoll.

## Positionen des VKU in Kürze

- Wir begrüßen, dass das BMUKN mit dem vorliegenden revidierten Entwurf auch die geplanten Anpassungen im Wasserrecht, die ebenfalls zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie erforderlich sind, vorlegt.
- Auch wenn der geänderte Referentenentwurf an einigen Stellen verbessert wurde, wäre es grundsätzlich begrüßenswert, **die neuen europäischen Regelungen konsequent 1:1 in nationales Recht umzusetzen**, damit es zu keinen weiteren zusätzlichen Verschärfungen und Doppelregulierungen kommt.
- **Der Monitoring- und Managementaufwand steigt** für IE-Anlagen mit der Umsetzung der Novelle erheblich. Mit der Einführung neuer Anforderungen ernsthaft und intensiv geprüft werden, ob andere Prüf- und Berichtspflichten in bestehenden Regelwerken entfallen können. Um den **Mehraufwand bzw. bürokratischen Aufwand insgesamt zu begrenzen**, sollten z.B. IE-Anlagen aus dem Geltungsbereich der 11. BImSchV (Pflicht zur Emissionserklärung alle 4 Jahre) ausgenommen werden.
- Kritisch ist die geplante Regelung, dass sich die Behörde gegenüber bestehenden und neuen Anlagen eigenständig am neuen BVT-Merkblatt orientieren soll, aber nicht an bestehendem Recht, solange sich neue BVT-Schlussfolgerungen in der laufenden nationalen Umsetzung befinden. Hier ist vielmehr auf die **sofortige nationale Umsetzung neuer BVT-Schlussfolgerungen** abzuzielen.
- Hinsichtlich der 45. BImSchV (UMS-Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerte in Industrieanlagen) sollte sichergestellt werden, dass Unternehmen, die bereits ein UMS eingeführt haben, bestehende Managementstrukturen nutzen können.
- **Monitoring- und Berichtspflichten müssen** – gerade auch zusammen mit Pflichten aus anderen Gesetzen und Verordnungen – **gestrafft und zusammengefasst werden** können.
- Für die kommunale Wasserwirtschaft ergibt sich kein Vorteil daraus, dass gemäß Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV Anlagen, die der Lagerung von entzündbaren Gasen, wie z.B. Klärgasspeicher, dienen, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 200.000 t (bislang lag die Obergrenze bei 50 t), im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können, da die Speicher der Unternehmen der Wasserwirtschaft bereits die alte Obergrenze nicht erreichten. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang vielmehr eine Angleichung der Schwellenwerte (Spalte 5 u. 6) der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die Nr. 1.2.2 "P2 - Entzündbare Gase" wie z.B. Klärgas 10.000 bis 50.000 kg an die Nr. 2.1 "Verflüssigte entzündbare Gase und Erdgas" 50.000 bis 200.000 kg.

- **Wasserschutzbelange** sind im vorliegenden Entwurf insbesondere im Hinblick auf Einträge von problematischen Stoffen (z. B. PFAS) durch industrielle Anlagen unzureichend abgebildet. Notwendig sind
  - eine explizite Verankerung des Vorsorgeprinzips im Hinblick auf Einträge in Wasserkörper und eine klare Regelung der Überwachungszuständigkeit seitens des Anlagenbetreibers,
  - eine verpflichtende Prüfung der Auswirkungen auf Trinkwassergewinnungsgebiete im Genehmigungsverfahren,
  - besondere Anforderungen von Industrieanlagen in sensiblen Einzugsgebieten,
  - die konsequente Anwendung des Standes der Technik auch im Hinblick auf emissionsarme Stoffwahl und -nutzung, und
  - die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Rinderhaltung.
- Wasserversorger müssen im Bereich sensibler Trinkwassergewinnungsgebiete frühzeitig und verbindlich in Genehmigungsverfahren (Neu- und Änderungsverfahren von Industrieanlagen) einbezogen werden.

## STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

#### Zu Artikel 1 (BImSchG), Artikel 2 (WHG) und Artikel 3 (KrWG)

**Zu § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 12a Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1, § 48 Abs. 1a Satz 1 BImSchG-E,**

**Zu § 61c Abs. 2 Nr. 2 WHG-E,**

**Zu § 43b Abs. 1a Satz 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KrWG-E**

#### Regelungsvorschlag:

Die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 1 Satz 2 der IE-RL sind vollständig in deutsches Recht umzusetzen.

#### Begründung:

1:1-Umsetzung des Europarechts.

Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der IE-RL lautet wörtlich:

*Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte **seitens des Betreibers**, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.*

Im Entwurf der zukünftigen Rechtstexte fehlt insbesondere die Anforderung, dass **der Betreiber** die Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte durchführt. Diese Anforderung wird lediglich in der Begründung erwähnt und dadurch entwertet; sie sollte in die Gesetzestexte aufgenommen werden.

**Zu § 7a Abs. 2, § 48 Abs. 1a und § 58e Abs. 3 BImSchG-E,**

**zu § 61c Abs. 2, § 61e Abs. 2 WHG-E,**

**zu § 43a Abs. 3 und 4 KrWG-E**

#### Regelungsvorschlag:

Die Anwendung neuer BVT-Schlussfolgerungen sollte für den Betrieb bestehender Anlagen erfolgen, nachdem diese in nationales Recht umgesetzt wurden, aber nicht unverzüglich im Sinne von unmittelbar durch die Behörden ohne vorherige nationale Umsetzung.

### **Begründung:**

Laut der geplanten neuen Verordnungsermächtigungen und Anforderungen sind nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung unverzüglich bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten die neuen Emissionsbandbreiten und bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten die neuen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte auch bei bestehenden Anlagen zu berücksichtigen.

Für die zuerst erforderliche nationale Umsetzung spricht insbesondere die Notwendigkeit einer einheitlichen nationalen Auslegung und Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen. Behördliche Alleingänge und abweichende Einzelfallentscheidungen bei der Vorabanwendung von BVT-Schlussfolgerungen sind im Hinblick auf wünschenswerte bundeseinheitliche Vorgaben für den Ermessensspielraum zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als die Vorabanwendung der BVT-Schlussfolgerungen womöglich teure Investitionen nach sich zieht, die bei einer andersartigen Umsetzung vielleicht nicht erforderlich gewesen wären. Die unmittelbare Anwendung der Emissionsgrenzwerte mindern zudem den Handlungsdruck auf den Verordnungsgeber, die BVT-Schlussfolgerungen zeitnah in nationales Recht umzusetzen. Es kann nicht sein, dass die Anlagenbetreiber mit den Kosten einer durch den Verordnungsgeber verursachten Rechtsunsicherheit belastet werden. Deponiebetreiber dürfen nicht für eine mangelnde Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht in Haftung genommen und unnötigen Umsetzungs- und Investitionsrisiken ausgesetzt werden. Vielmehr ist der Bund in der Pflicht, die – lange vor der Veröffentlichung durch die Kommission bekannten – BVT-Schlussfolgerungen unverzüglich in nationales Recht umzusetzen.

### **Zu Artikel 1 (BlmSchG-E) und Artikel 3 (KrWG-E)**

#### **Zu § 12a BlmSchG-E und § 43a KrWG-E**

##### **Regelungsvorschlag 1:**

Bei der nationalen Umsetzung des in Art. 15 Abs. 5 und 6 IE-RL vorgesehenen Ausnahmeverfahrens für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten sind die Kriterien „geografischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ ebenfalls aufzunehmen.

### **Begründung:**

1:1-Umsetzung des Europarechts.

Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IE-Anlagen würde einen gravierenden Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

Es muss auch gewährleistet werden, dass Deponien in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche Deponien könnte – je nach geografischer und lokaler Situation – zukünftig die Standortsuche und Entsorgungssicherheit massiv gefährden.

## Zu Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

### Zu § 3 BImSchG-E

#### Regelungsvorschlag:

Aufnahme der Definition „Umwelteleistungsgrenzwert“

#### Begründung:

Es sollten grundsätzlich die identischen Begriffe der IE-RL verwendet und insbesondere keine nationalen, hiervon abweichenden Begriffsbestimmungen eingeführt werden. Es muss auch insoweit klar herausgearbeitet und vorgegeben werden, welche Werte insoweit strikt verbindlich sein sollen und welche Werte (nur) indikativ sind.

Darüber hinaus sollte in den Definitionen kein Verweis auf das Umweltmanagementsystem erfolgen; Umweltvergleichswerte und Umwelteleistungsrichtwerte sollten nicht Gegenstand der UMS sein, sondern im Interesse der Rechtssicherheit nur von der Behörde in der Genehmigung aufgrund der branchenspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

Zudem sollten alle erforderlichen Definitionen aufgenommen werden. Es fehlt insbesondere die Umsetzung von Art. 3 Nr. 5a **Umwelteleistungsgrenzwert**.

### Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG-E

#### Regelungsvorschlag:

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG-E ist zu streichen.

Alternativ ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG-E zumindest wie folgt zu ändern:

1. der Einsatz von materiellen Ressourcen bestimmten **Anforderungen Effizienz-anforderungen entsprechen** muss,

#### Begründung:

Mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG-E wird anscheinend Art. 11 Buchst. fa) erster Teil der IE-RL in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung dieses „Allgemeinen Prinzips der Grundpflichten der Betreiber“ (Überschrift von Art. 11) ist entbehrlich, da von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG-E bereits „die Umwelteleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser“ (Art. 15 Abs. 4 Unterabs. 2 Buchst. b) erfasst wird.

Wenn dieses Prinzip explizit in nationales Recht umgesetzt werden soll, dann muss eine 1:1-Umsetzung erfolgen. Die derzeit vorgeschlagene Fassung der Verordnungsermächtigung geht inhaltlich weit über das allgemeine Prinzip im EU-Recht hinaus.

## Zu § 10 Abs. 8a) Satz 1 Nr. 3 BImSchG-E

### Regelungsvorschlag:

Die Formulierung „**soweit** dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist“ sollte präzisiert werden.

### Begründung:

In der Begründung zum Entwurf wird ausgeführt:

*Die Erstellung und Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen kann unterbleiben, sofern sich die Öffentlichkeit bereits aus dem veröffentlichten Inhalt der Entscheidung einschließlich der veröffentlichten Kopie der Genehmigung sowie späterer Aktualisierungen **ohne erheblichen Aufwand** einen Überblick über die geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verschaffen kann.*

Die Begriffe „gegebenenfalls“ aus Art. 24 Abs. 2 Buchst. a) der IE-RL, „soweit“ in § 10 Abs. 8a) Satz 1 Nr. 3 BlmschG-E sowie „ohne erheblichen Aufwand“ aus der Begründung zum Entwurf sind wenig konkret. Rechtsstreite sind hier absehbar. Es sollte deshalb im Gesetzestext selbst ausgeführt werden, unter welchen Bedingungen diese Veröffentlichung „erforderlich“ und der Aufwand „unerheblich“ ist.

Zumindest sollte der oben zitierte Satz aus der Begründung in den Gesetzestext verschenken werden.

## Zu § 29c BImSchG-E

### Regelungsvorschlag:

In § 29c Absatz (1) Satz 2 und Absatz (2) BImSchG-E sollte die Formulierung “quantifizierbare oder messbare” durch “**mehr als nur unerhebliche**“ ersetzt werden.

### Begründung:

Die Begriffe „quantifizierbar“ und „messbar“ sind angesichts moderner Messtechnik zu unbestimmt: Nahezu jede minimale Abweichung lässt sich erfassen.

## Zu Artikel 3: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

### Zu § 36 Abs. 1a KrWG-E

#### Zu Nr. 1: Regelungsvorschlag:

Das Wort „ausgeweitet“ ist durch „nach Möglichkeit vorangetrieben“ zu ersetzen.

„(1a) Für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie darf über die Anforderungen des Absatzes 1 hinaus der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 nur erlassen oder die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 nur erteilt werden, wenn

1. die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, **ausgeweitet nach Möglichkeit vorangetrieben** wird,
1. materielle Ressourcen effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung,
2. ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird.“

#### Begründung:

1:1-Umsetzung des Europarechts.

Die vorgesehene Regelung „die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie (...) ausgeweitet wird“ geht über den Wortlaut von Art. 11 f IE-RL hinaus, wo von „wird nach Möglichkeit vorangetrieben“ die Rede ist.

Deponien sind in Einrichtungen zur Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen und keine Kraftwerke. Sollten sich Deponiebetreiber aufgrund individueller Möglichkeiten vor Ort entscheiden, selbst Strom zu produzieren, ist das eine individuelle Entscheidung, die sehr stark von den lokalen Gegebenheiten abhängt, etwa der Verfügbarkeit – stetig abnehmender Mengen – von Deponiegas oder den Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaikanlage. Diese Maßnahmen dienen der noch nachhaltigeren Gestaltung der Abfallbeseitigung. Eine Verpflichtung dazu darf jedoch in keiner Weise begründet werden. Auf diese Weise würden Deponiebetreiber womöglich zu einer unwirtschaftlichen oder ökologisch nachteiligen (Nach-)Nutzung der rekultivierten Deponieoberfläche gezwungen.

#### Zu Nr. 2: Anmerkung:

Der VKU begrüßt diese Anforderung. Sie setzt in der Praxis jedoch voraus, dass Deponiebetreibern entsprechende Materialien als Deponieersatzbaustoffe zur Verfügung stehen.

## Zu § 40 KrWG

#### Regelungsvorschlag:

Es bedarf einer Klarstellung hinsichtlich bereits stillgelegter Deponien, z. B. in § 40 KrWG, dass Anforderungen aus der IE-RL nicht für Deponien gelten, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden nationalen Umsetzung der novellierten IE-RL oder vor dem jeweiligen Inkrafttreten etwaiger zukünftiger BVT-Schlussfolgerungen bereits nach nationalem Recht stillgelegt worden sind.

### **Begründung:**

1:1-Umsetzung des Europarechts.

Das neue Rechtsregime der IE-RL entfaltet keine Rückwirkung auf Altdeponien. Insofern können auch keine neuen BVT-Schlussfolgerungen auf solche Deponien Anwendung finden, die im Zweifel bereits seit Dekaden geschlossen sind, vgl. hierzu auch die Bestandschutzregelung des § 26 DepV. Eine einmal stillgelegte Deponie befindet sich in der Nachsorgephase, und es werden Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung durchgeführt. Neue Anforderungen an diese Deponien sind somit weder rechtsstaatlich zulässig noch faktisch umsetzbar, da man wohl kaum einen einmal abgedichteten Deponiekörper, der belastete Abfälle emissionssicher abkapselt, wieder öffnen sollte, außer z. B. zum Rückbau im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme (aus anderen Gründen).

### **Zu §§ 43a ff. KrWG-E**

#### **Regelungsvorschlag:**

Die neuen Vorgaben der novellierten IE-RL und etwaiger zukünftiger BVT-Schlussfolgerungen dürfen keine Rückwirkung auf bereits bestandskräftig genehmigte Deponien und Deponieabschnitte haben.

### **Begründung:**

Deponien durchlaufen einen langwierigen Planungsprozess über alle Lebensphasen einer Deponie hinweg. Anforderungen an Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase werden dabei bereits verbindlich in der Planfeststellung oder -genehmigung festgelegt, vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 9, Nr. 11 DepV, die Voraussetzung für den Deponiebetrieb ist. Der Deponiebetreiber plant Betrieb, Stilllegung und Maßnahmen zur Nachsorge des Deponiestandortes somit bereits mit der Planung der Deponie. Es werden Gutachten eingeholt und investitionsintensive Vorkehrungen getroffen und die Planungen zu Betrieb, Stilllegung und Nachsorge stehen dabei bereits verbindlich mit der Genehmigung der Deponie fest. Dies hat einen guten Grund: Der Deponiebetreiber muss bereits während des Betriebs der Deponie Sicherheiten für Stilllegung und Nachsorge bringen und Rückstellungen bilden. Dies setzt voraus, dass er die Kosten und den damit verbundenen Aufwand abschätzen kann. Zudem werden regelmäßig Baumaßnahmen, der ganze Deponiebau oder sogar der Betrieb der Deponie an dritte vergeben. Dies setzt wiederum voraus, dass der Deponiebetreiber sicher weiß, welche Anforderungen an seine Deponie gestellt werden. Der Deponiebetreiber muss daher unbedingt einen entsprechenden Vertrauensschutz auf die Wirksamkeit seiner Planfeststellung oder -genehmigung haben. Deponien sind komplexe technische Bauwerke mit umfassenden technischen Elementen. Zukünftige Anforderungen an Deponiebau, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge sind im Zweifel äußerst kostenintensiv und werden womöglich die Wirtschaftlichkeit der ganzen Deponie in Frage stellen. Die Anwendung neuer Anforderungen der IE-RL und neuer, gegenwärtig noch nicht vorhandener BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Deponien muss deshalb mit **umfassendem Bestandsschutz erfolgen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten**. Ein Deponie-

betreiber kann schlecht im Nachhinein die Basisabdichtung neu bauen oder Abfälle ausbauen, weil BVT-Schlussfolgerungen neue Anforderungen stellen. Darüber hinaus wird er dafür regelmäßig nicht die erforderlichen Rücklagen gebildet haben. Eine Aufweichung des Bestandsschutzes der Genehmigungen verbietet sich somit nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen des Vertrauenschutzes, sondern würde auch zur Insolvenz vieler Deponiebetreiber mit daraus folgenden immensen Kosten - im Zweifel für die öffentliche Hand - führen.

### Zu § 43a Abs. 3 Nr. 2 KrWG-E

#### Anmerkung

Bei Deponien ist in Bezug auf Umweltleistungen darauf hinzuweisen, dass sich ihr Rohstoff- und Energieverbrauch zwangsläufig aus den deponietechnischen Notwendigkeiten einer sicheren und vorschriftsgemäßen Beseitigung von Abfällen ergibt. So wird wohl kaum gewollt sein, dass etwa der Energieverbrauch einer Sickerwasserbehandlungsanlage, der aufgrund besonderer Gegebenheiten einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, zu reduzieren ist. Gleichermaßen gilt für den Materialverbrauch auf Deponien. Es darf keine Einschränkung der Deponiesicherheit aufgrund des Überschreitens von sog. Umweltleistungen geben. Dies ist in § 43a Abs. 1 Nr. 2 E-KrWG entsprechend zu vermerken.

### Zu § 43a Abs. 3 KrWG-E

#### Zu Satz 2 Nr. 1: Regelungsvorschlag:

Nach § 43a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KrWG-E soll bei bestehenden Deponien innerhalb von zwei Jahren nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Rechtsverordnung erfolgen. Diese Frist muss auf ein Jahr verkürzt werden.

#### Begründung:

Da neue BVT spätestens 4 Jahre nach Veröffentlichung eines BVT-Merkblattes durch bestehende Anlagen einzuhalten sind, ist es für die Anlagenbetreiber unabdingbar, dass die BVT-Schlussfolgerungen möglichst bald nach Veröffentlichung in nationales Recht umgesetzt werden. Selbst 3 Jahre sind anschließend eine extrem kurze Periode, um neue Anforderungen umzusetzen. Die Regelung ist zudem einheitlich wie für andere Anlagen laut BImSchG § 7 Abs. 1a Satz Nr. 1 zu fassen.

## Zu § 43b Abs. 2 und Anlage 6 KrWG-E

### Regelungsvorschlag:

Rechtssichere Kriterien zur Berechnung der Verhältnismäßigkeit von Emissionsgrenzwerten einfügen

### Begründung:

§ 43b Abs. 2 E-KrWG sieht vor, dass abweichend von § 43a Abs. 1 E-KrWG in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte, verbindliche Spannen für die Umweltleistung und Fristen festgelegt werden können, wenn wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen unverhältnismäßig wäre. Als Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit wurden in Anhang 6 KrWG-E die Kriterien wie in Anlage 2 BlmSchG-E aufgenommen. Es fehlen dabei eindeutige, transparente und nachvollziehbare Rechengrößen für die Umrechnung eines Umweltvorteils in Euro. In der Praxis wird die Regelung zu einem weiteren, umfangreichen Betätigungsfeld für diverse Gutachter und Gegengutachter führen. Da hier vieles spekulativ ist, kann jede Berechnung auch angegriffen werden. Gleichermaßen gilt für die in Anhang II der novellierten IE-RL genannten Kriterien. Nicht nur die Betreiber werden hiermit überfordert sein, sondern auch die zuständigen Genehmigungsbehörden. Es wird zu einem Flickenteppich unterschiedlicher Anwendungs- und Auslegungsregelungen kommen, die von den jeweiligen Behördenmitarbeitern geprägt sind. Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind daher klare und rechtssichere Kriterien vorab festzulegen.

## Zu § 43c KrWG-E

### Regelungsvorschlag:

§ 43c KrWG-E ist konkreter zu fassen.

### Begründung:

Die Vorschrift ist zu unbestimmt, als dass sie als Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch dienen könnte. Die IE-RL sieht vor, dass ein Verstoß gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorliegen muss (Art. 79a IE-RL). Der pauschale Verweis auf § 36 Abs. 1 Nr. 1 a oder b KrWG i.V.m. den Schutzgütern des § 15 Abs. 2 KrWG / § 40 Abs. 2 KrWG ist nicht hinreichend bestimmt.

## Zu § 47a KrWG-E

### Zu Abs. 2 Nr. 3: Regelungsvorschlag:

Hier regen wir an, dass der nach Nr. 3 erforderliche Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation durch die Aufnahme dieser Darstellung in den Jahresbericht nach DepV erfüllen kann.

**Begründung:**

Vermeidung unnötiger bürokratischer Belastungen

**Zu Abs. 7: Regelungsvorschlag:**

Hier regen wir an, dass der nach Abs. 7 erforderliche Bericht zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen durch die Aufnahme dieser Darstellung in den Jahresbericht nach DepV erfüllen kann.

**Begründung:**

Vermeidung unnötiger bürokratischer Belastungen

**Zu Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Regelungsvorschlag:**

In Artikel 5 Nr. 1 sollte eine Änderung von 19.7 dahingehend vorgenommen werden, dass bei Trassenlängen von > 5km keine Umweltverträglichkeitsprüfung angenommen wird.

**Begründung:**

Eine UVP bei Trassenlängen von > 5km verzögert den Netzausbau erheblich. Diese Grenze sollte daher für Fernwärme-Leitungen im verdichten städtischen Ballungsraum aufgehoben oder die Grenze sollte zumindest deutlich angehoben werden (z. B. > 10 km).

**Weitere Anpassungen von Gesetzen, die im Zuge der Umsetzung der Novelle der IE-RL vorgenommen werden sollten**

**Umweltstatistikgesetz**

**Zu §11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG (Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz)**

**Regelungsvorschlag:**

Die Erhebung durch das Statistische Bundesamt (DESTATIS) sollte entfallen.

**Begründung:**

Es besteht erheblicher Erhebungsaufwand für die Daten.

**Energieeffizienzgesetz**

**Zu § 9 EnEfG (Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen)**

**Regelungsvorschlag:**

Eine zusätzlich durch Auditor\*innen zu prüfende Bewertung der Einsparmaßnahmen nach DIN EN 17463 ist in Frage zu stellen, da die Maßnahmen aktuell bereits auf Wirtschaftlichkeit und technische Realisierbarkeit untersucht werden.

**Begründung:**

Das Identifizieren von Endenergieeinsparmaßnahmen und die Veröffentlichung dieser stellt eine Dopplung mit den Pflichten aus dem Umweltmanagementsystem dar. Die E-MAS-zertifizierten Bereiche sind bereits dazu verpflichtet, Endenergieeinsparpotenziale und den Umsetzungsstatus der Einsparmaßnahme zu veröffentlichen. Eine Bewertung der Maßnahmen nach DIN EN 17463 bedeutet einen Mehraufwand und erzeugt keinen Mehrwert.

### **Zu § 17 EnEfG (Meldepflicht über anfallende unmittelbare Abwärme)**

#### **Regelungsvorschlag:**

Schwellenwerte (Temperaturniveaus, Energieinhalt etc.) von nutzbaren Abwärmequellen sollten für KWK-Anlagen erhöht werden, damit der Aufwand zur Identifikation relevanter Abwärmequellen an den komplexen Erzeugungsstandorten verringert wird. Außerdem sollte darüber diskutiert werden, ob KWK-Anlagen, die nach dem Stand der Technik erbaut sind, von der Meldung der Abwärme ausgenommen werden.

#### **Begründung:**

Die Meldepflicht sämtlicher nicht von einem Schwellenwert ausgenommenen Abwärme-potenziale stellt einen erheblichen Mehraufwand dar. An den Erzeugungsanlagen müssen alle Abwärmequellen nach den im Gesetz und im offiziellen Merkblatt für die Plattform für Abwärme vorhandenen Regeln klassifiziert und bewertet werden.

Die Identifikation der vorhandenen Abwärmequellen ist an großen Erzeugungsstandorten auf Grund der hohen verfahrenstechnischen Komplexität und der räumlichen Dimensionen mit erheblichem Aufwand verbunden.

### **Zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrie-emissionen**

### **Zu Artikel 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

#### **Zu Nr. 1.4.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV-E (Genehmigungsfreiheit für Dieselmotoren der Abwasserwirtschaft im Notbetrieb)**

#### **Regelungsvorschlag:**

Der VKU begrüßt, dass gemäß Nr. 1.4.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV nunmehr auch Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, wie Dieselmotoren der Abwasserpumpen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis < 50 Megawatt genehmigungsfrei werden, sofern sie ausschließlich dem Notbetrieb dienen.

**Begründung:**

Im Sinne der Entbürokratisierung bewerten wir positiv, dass in Nr. 1.4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auch Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, wie Dieselmotoren der Abwasserpumpen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis < 50 Megawatt genehmigungsfrei werden, sofern sie ausschließlich dem Notbetrieb dienen. Denn bislang galt die Ausnahme von der Genehmigungspflicht gemäß Nr. 1.2 der 4. BImSchV ausdrücklich nur für Notstromaggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis < 50 Megawatt.

**Zu Nr. 8.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV-E (Verwertung und Beseitigung von Deponiegas in Verbrennungsmotoranlagen)****Regelungsvorschlag:**

Aufnahme einer Bagatellgrenze für Schwachgasmotoren

**Begründung:**

In Anhang 1 der 4. BImSchV-E werden die Regelungen zur Verwertung und Beseitigung von Deponiegas überarbeitet. Die Nummer 8.2.4 übernimmt die Regelung der bisherigen Nummer 8.1.2 zum Verbrennen von Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage. Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr sind demnach weiterhin gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigungspflichtig, für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW gilt nach wie vor das vereinfachte Verfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Aufgrund kontinuierlich zurückgehender Methanmengen in den deutschen Deponien sinkt jedoch die Möglichkeit, Deponiegas mithilfe eines Verbrennungsmotors zu behandeln und somit klimaunschädlich zu machen. Aus diesem Grund werden verstärkt Schwachgasmotoren verwendet, die in Umfang, Leistung und Emissionen deutlich kleiner sind als herkömmliche Blockheizkraftwerke. Gegenwärtig gibt es faktisch jedoch keine Leistungsgrenze nach unten, die Schwachgasmotoren aus dem BImSch-Regime heraushält. Die rechtliche Systematik ist jedoch, dass Anlagen nur genehmigungsbedürftig sind, wenn sie bedeutend sind und eine Relevanz haben. Dies gilt somit nicht für kleine Schwachgasmotoren, die als Nebenanlage der Deponie für die Restgasbehandlung zur Anwendung kommen. Wir regen daher an, in Nummer 8.2.4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV-E eine Leistungsgrenze für Schwachgasmotoren einzuziehen, unterhalb derer die Emissionen aus diesen Anlagen nicht mehr die Aufnahme in das BImSch-Regime und Genehmigungspflicht erfordern. Eine solche Bagatellgrenze passt zur Gesetzessystematik und würde zudem diverse Auslegungsfragen bei der 44. BImSchV lösen.

**Zu Nr. 8.2.5 Anhang 1 der 4. BImSchV-E (Verwertung und Beseitigung von Deponiegas außer in Verbrennungsmotoranlagen)****Regelungsvorschlag:**

Aufnahme einer Bagatellgrenze für andere Deponiegasbehandlungsverfahren als Gasmotoren, ab denen die Emissionen aus diesen Anlagen nicht mehr bedeutend genug sind.

### **Begründung:**

Die Nummer 8.2.5 übernimmt der Verordnungsentwurf die bisherige Nummer 8.1.3 zu Anlagen zur Beseitigung von Deponiegas oder sonstigen gasförmigen Stoffen durch Abfackeln und andere Verfahren. Andere Verfahren sind RTO, flammlose Oxidation, biologische Behandlungsmodule wie das LAMBDA OCHC. Auch hier stehen Deponiebetreiber vor der Herausforderung, dass zurückgehende Methanmengen die Behandlung von Deponiegas zunehmend schwerer machen, da Verbrennungsmotoren eine gewisse Methankonzentration erfordern. Mittlerweile sind jedoch neue Technologien entwickelt worden, die Deponiegas auch bei geringen Methankonzentrationen derart behandeln können, dass klimaschädliches Methan nicht in die Atmosphäre gelangt.

Der Verordnungsentwurf sieht nun in der neuen Nummer 8.2.5 ausdrücklich vor, dass für jedwede thermische Beseitigung und Nutzung von Deponiegas unabhängig von der eingesetzten Technik das vereinfachte Verfahren gem. § 19 BImSchG zum Tragen kommen. Der Ansatz, alle Technologien zur Schwachgasbehandlung in Das BImSch-Regime einzubeziehen, widerspricht jedoch wieder der Systematik des Immissionsschutzrechts, wonach Anlagen nur einbezogen werden sollen, wenn sie bedeutend sind und eine Relevanz haben. Wir fordern daher die Einführung einer de minimis-Regelung für solche Schwachgasbehandlungstechnologien, die in Leistung, Umfang und Emmissivität so klein sind, dass die Notwendigkeit einer Aufnahme in das BImSch-Regime nicht notwendig ist. Auf diese Weise werden auch Anreize gesetzt, auch künftig in moderne Technologien zur Restgasbehandlung zu investieren. Dies gilt umso mehr als die Einführung dieser neuen Technologien für Deponiebetreiber mit technischen und finanziellen Hürden verbunden ist. Hier sollten nicht noch bürokratische Genehmigungserfordernisse hinzukommen. Ohne solche Leistungsschwellen besteht für Deponiebetreiber kaum ein Anreiz, eine genehmigungsbedürftige Fackel durch eine Schwachgasbehandlung zu ersetzen, die ausschließlich der Emissionsminderung dient.

### **Zu Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV (Lagerung von entzündbaren Gasen wie Klärgas erleichtern)**

#### **Regelungsvorschlag:**

Die Erhöhung der Obergrenze für die Genehmigung der Lagerung von entzündbaren Gasen von 50 auf 200.000 Tonnen bietet keine Verbesserung für die Wasserwirtschaft. Der VKU fordert daher ergänzend eine Angleichung der Schwellenwerte (Spalte 5 u. 6) der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die Nr. 1.2.2 „P2 - Entzündbare Gase“, wie z.B. Klärgas, 10.000 bis 50.000 kg an die Nr. 2.1 "Verflüssigte entzündbare Gase und Erdgas" 50.000 bis 200.000 kg.

#### **Begründung:**

Für die kommunale Wasserwirtschaft ergibt sich kein Vorteil daraus, dass gemäß Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV Anlagen, die der Lagerung von entzündbaren Gasen, wie z.B. Klärgasspeicher, dienen, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen, im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können. Denn

die Speicher der Unternehmen der Wasserwirtschaft erreichen bereits die bisher bestehende Obergrenze von 50 Tonnen nicht.

Aus Sicht des VKU wäre es in diesem Zusammenhang vielmehr sinnvoll, wenn eine Angleichung der Schwellenwerte (Spalte 5 u. 6) der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die Nr. 1.2.2 "P2 - Entzündbare Gase" wie z.B. Klärgas 10.000 bis 50.000 kg an die Nr. 2.1 "Verflüssigte entzündbare Gase und Erdgas" 50.000 bis 200.000 kg erfolgen würde. Damit könnte ein weiterer Schritt Richtung Erleichterung für die Unternehmen und damit Entbürokratisierung erreicht werden.

### **Zu Artikel 3 Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Managementvorgaben und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV)**

#### **Zum Verordnungsentwurf insgesamt**

##### **Regelungsvorschlag:**

Hinsichtlich der Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen sollte sichergestellt werden, dass Unternehmen, die bereits ein UMS eingeführt haben, bestehende Managementstrukturen nutzen können, und dass neu einzuführende UMS den international etablierten Normen entsprechen (ISO 14001, EMAS). Es darf nicht zu einem neuen Format des „UMS-45“ kommen.

Das betrifft z. B. die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 und Anlage 2 „Chemikalienverzeichnis, Risikobewertung und Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten“.

##### **Begründung:**

Viele kommunale IE-RL-Anlagen haben bereits UMS nach EMAS oder ISO 14001 eingeführt oder sind derzeit dabei, dies zu tun. Von diesen Normen abweichende Anforderungen an ein UMS nach 45. BImSchV würde den Aufwand für die Unternehmen erheblich und ungerechtfertigt erhöhen.

##### **Regelungsvorschlag:**

Die behördlich festzulegenden Anforderungen bezüglich verbindlicher Umweltleistungswerte sowie Umweltleistungsrichtwerte sollten nicht zentral in der 45. BImSchV, sondern in den einschlägigen branchenspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt werden (13. BImSchV, 17. BImSchV usw.).

##### **Begründung:**

Die Festlegung von verbindlichen Spannen für Umweltleistungswerte (§ 9 bis 11) in Verbindung mit Anlage 3 in der 45. BImSchV wird vermutlich aufgrund der branchenspezifischen Anforderungen zu einer sehr häufigen Änderung der Verordnung führen, nämlich potenziell bei Änderung eines jeden einzelnen der BVT-Merkblätter.

## Zu § 4 Abs. 2 (Erstellung von Transformationsplänen)

### Regelungsvorschlag:

Die Erstellung von Transformationsplänen stellt insbesondere für ältere genehmigungsbedürftige Anlagen eine Herausforderung dar, da bei ihnen die Möglichkeiten zur Ertüchtigung der Anlagentechnik in der Regel bereits weitgehend ausgeschöpft sind. Die gilt beispielweise für bestehende Klärschlammverwertungsanlagen.

### Begründung:

Durch die Einführung einer Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV) steigen die Anforderungen an IE-RL-Anlagen, u.a. durch die Anforderung zur Erstellung von Transformationsplänen. Der Betreiber einer Anlage nach Nr. 8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, wie beispielsweise Klärschlammverwertungsanlagen, ist gemäß § 4 Abs. 2 der 45. BImSchV nach dem 1. Januar 2030 verpflichtet, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einen Transformationsplan zu erstellen, der Informationen zu den Maßnahmen enthält, die der Betreiber im Zeitraum bis 2045 in der Anlage ergreifen wird, um zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2045 beizutragen. Dies ist vor allem problematisch für ältere Anlagen, bei denen die Möglichkeiten zur Ertüchtigung schon weitestgehend ausgeschöpft sind.

## Zu § 5 (Veröffentlichung)

### Regelungsvorschlag:

In § 5 sollte klargestellt werden, dass der Betreiber nur die einschlägigen Informationen eines Umweltmanagementsystems veröffentlichen muss, die sich auf die IE-RL-Anlage beziehen. Zudem sollte die Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung entfallen.

### Begründung:

In einem Umweltmanagementsystem werden nicht nur Informationen zur IE-Anlage, sondern auch alle sonstigen Aktivitäten eines Betreibers aufgeführt. Diese müssen von einer Veröffentlichung nach der 45. BImSchV ausgenommen werden. Auch der letzte Absatz, dass eine regelmäßige Aktualisierung erforderlich ist, findet sich in dieser Form nicht in der IE-RL und ist entsprechend zu ändern. Die Pflicht würde einen zusätzlichen, dauerhaften Pflege- und Aktualisierungsaufwand bedeuten und steht somit im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus.

## Zu § 7 (Konformitätsbewertung und Nachweise)

### Regelungsvorschlag:

Der letzte Satz des § 7 Absatz 1 der 45. BImSchV-E sollte im Sinne einer systemoffenen Regelung angepasst werden.

**Begründung:**

Die ausschließliche Anerkennung von EMAS und ISO 14001 erscheint – vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) – kritisch. Dort hat sich gezeigt, dass aufgrund erhöhter Anforderungen an die Akkreditierung ein Mangel an Auditoren entstanden ist. Auch ein System, das z.B. den Anforderungen der 13. BImSchV entspricht, sollte daher als Grundlage dienen können, sofern es durch einen Umweltgutachter bestätigt wird.

**Zu § 8 (Berichts- und Vorlagepflichten)**

**Regelungsvorschlag:**

Auf eine zusätzliche jährliche Berichtspflicht sollte verzichtet werden.

**Begründung:**

Da Umweltmanagementsysteme nach EMAS oder ISO 14001 ohnehin jährlich auditiert werden, erscheint eine zusätzliche Berichtspflicht nicht zielführend. Aus Sicht des Bürokratieabbaus wäre eine Vermeidung doppelter Berichtspflichten wünschenswert.

**Zu Anlage 1 und Anlage 3**

**Regelungsvorschlag:**

Anlage 1 und 3 sind zu streichen. In einer 1:1-Umsetzung der IE-RL erforderliche Anforderungen sind in die einschlägigen branchenspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen.

**Begründung:**

S.O.

**Zu Artikel 4 Änderung weiterer Vorschriften und Folgeanpassungen**

**Zu Absatz 1: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)**

**Zu § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV-E**

**Regelungsvorschlag:**

Streichung von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb) der Mantelverordnung: Verzicht auf die Einfügung des Zusatzes „Oberflächenwasser“ in § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. b) und c).

**Begründung:**

Die neue Regelung würde die Auflagen bei Indirekteinleitungen auf Oberflächenwasser und von Trinkwassereinzugsgebieten in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erweitern. Diese Auflagen sind aus VKU-Sicht nicht sachgerecht, da sie in bestehende

wasserrechtliche Erlaubnisse für Direkteinleitungen aus öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen eingreifen würden. Genehmigungen nach BImSchG-Verfahren sind hier von Erlaubnisverfahren für Direkteinleitungen nach Wasserrecht (WHG) zu trennen. Die Überwachung des Oberflächenwassers obliegt dem Direkteinleiter bzw. dem Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Kontrolle der Oberflächengewässer erfolgt auf der Grundlage der WRRL und der OGewV. Eine weitergehende Regelung über das BImSchG bedarf es nicht.

## **Zu Absatz 2: Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen)**

### **Regelungsvorschlag:**

IE-Anlagen sollten aus dem Geltungsbereich der 11. BImSchV (Pflicht zur Emissionserklärung alle 4 Jahre) ausgenommen werden.

### **Begründung:**

Der Monitoring- und Managementaufwand steigt für IE-Anlagen mit der Umsetzung der Novelle erheblich. Durch diese Anpassung des Geltungsbereiches der 11. BImSchV würde der Mehraufwand zumindest begrenzt.

## **Zu Absatz 4: Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)**

### **Jährliche Frist für Immissionsschutzmessungen an Netzersatzanlagen**

### **Regelungsvorschlag:**

Die jährliche Frist von einem Jahr sollte für Netzersatzanlagen, welche nur für den Notbetrieb gedacht sind, entfallen oder zumindest auf 3 Jahre erweitert werden, ohne dass dies gesondert beantragt werden muss.

### **Begründung:**

Laut Verordnung (44. BImSchV) ist eine jährliche Frist für Immissionsschutzmessungen an Netzersatzanlagen aus mittelgroße Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt vorgegeben. Häufig sind solche Anlagen rein für den Notbetrieb gedacht, das heißt deren Laufleistung ist sehr gering und beschränkt sich in der Regel nur auf die regelmäßigen Probeläufe. Das bedeutet, dass Immissionen, welche durch die jährliche Überwachung verursacht werden, den gesamten jährlichen Immissionen nicht viel nachstehen. Der Aufwand und die externen Kosten sind damit sehr hoch im Vergleich zum Nutzen für die Umwelt.

## Abschaffung von unverhältnismäßigen Regelungen für Notstromdiesel

### Regelungsvorschlag:

§ 19 Abs. 2: Hinzufügen eines nachfolgenden 3. Satzes:

**Die Anforderungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verbrennungsmotoranlagen, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen.**

§ 24 Abs. 1: Hinzufügen eines nachfolgenden 2. Satzes:

**Abweichend von Satz 1 sind bei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von weniger als 20 Megawatt, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen, die Emissio-nen an Gesamtstaub alle drei Jahre zumessen.**

§ 24 Abs. 4: Hinzufügen eines nachfolgenden 3. Satzes:

**Abweichend von Satz 1 sind bei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von weniger als 20 Megawatt, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen, die Emissio-nen an Kohlenmonoxid alle drei Jahre zu messen.**

### Begründung:

Unter die 44. BImSchV fallende Notstromdiesel (Motoranlagen) werden in der Regel mit einer Feuerungswärmeleistung im Bereich von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW betrieben. Solche Notstromdieselmotoren werden in der Regel aber nicht mehr als 10 bis 20 Stunden (Probeläufe und regelmäßige Wartungen) pro Jahr insgesamt betrieben.

Für die Schadstoffe Gesamtstaub und CO schreibt die 44. BImSchV für diese Anlagen eine jährliche Messung vor. Die jährlichen Messungen sind unter Berücksichtigung der niedri-gen jährlichen Betriebsstunden aus Sicht der Betreiber unverhältnismäßig, zudem sind mit den Messungen unnötige Emissionen von Luftschadstoffen verbunden und nicht zuletzt verursachen die jährlichen Messungen auch zusätzliche Kosten. Etwaige Ausnahmeanträge von den derzeit bestehenden Regelungen sind mit einem erheblichen bürokrati-schen Aufwand verbunden.

Die einschlägigen Regelungen gem. Anhang III Teil 1 Nummer 1 MCP44-Richtlinie sehen für solche Anlagen eine regelmäßige Messung lediglich alle drei Jahre zu. In Anlehnung an eine 1:1-Umsetzung sollen zumindest für mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feue-rungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen, die Zeit-abstände für die Messungen auf drei Jahre ausgeweitet werden.

Zudem sind in § 19 Ableitbedingungen vorgeschrieben, die in der MCP-Richtlinie keine Entsprechung haben und insbesondere für bestehende Anlagen entweder aufwändige und kostenintensive, oftmals technisch nicht realisierbare Nachrüstungen erforderlich machen oder mit erheblichem Aufwand verbundene Ausnahmeanträge erfordern.

## Zu Absatz 5: Deponieverordnung

### Zu § 13 Abs. 5 i. V. m. Anhang 5 Nr. 2 (Jahresbericht)

#### Regelungsvorschlag:

Der nach § 47a Abs. 2 Nr. 3 KrWG-E vorgesehene Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation sowie die nach § 47a Abs. 7 KrWG-E vorgesehene Berichterstattung zur Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen sollten in den Jahresbericht nach DepV integriert werden.

#### Begründung:

Vermeidung unnötiger bürokratischer Belastung

## Weitere Regelungsvorschläge: TA Luft

#### Regelungsvorschlag:

Die Festlegung in Abschnitt 5.5.2.1, dass die Schornsteinhöhe die nach Schornsteinhöhenberechnung ermittelte Mindesthöhe um max. 10 % überschreiten darf, sollte überprüft werden.

#### Begründung:

Emissionen sind in Deutschland streng begrenzt. Moderne Emissionsminderungstechniken gewährleisten sehr geringe Emissionsniveaus gerade bei Punktquellen. Für die Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren ergibt sich aufgrund von Abschnitt 5.5.2.1 aber häufig die Situation, dass Neubauprojekte trotz deutlicher Emissionsminderung gegenüber abzulösenden Altanlagen wegen der reduzierten Kaminhöhe zu Immissionszusatzbelastungen führen, die Vorbelastungsmessungen erfordern, die inkl. Vorlauf für die Beauftragung und Auswertung 1,5 Jahre Investitionsverzögerung auslösen. Besonders deutlich wird dies, wenn man zur Verbesserung der Energieeffizienz die Wärmeauskopplung aus dem Rauchgas steigert, was mit kälteren Abgasen zu einer geringeren Quellüberhöhung und damit bei begrenzter Kaminhöhe zu einer Immissionszusatzbelastung führt. Hier könnten u. E. mit einer schlichten Streichung ohne nachteilige Umweltauswirkungen Bürokratie und Investitionshindernisse abgebaut werden.